

490/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt, Kier, Barmüller
und PartnerInnen

betreffend Änderung des Mietrechtsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Änderung des Mietrechtsgesetzes BGBl. 1981/520

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Mietrechtsgesetzes

Der § 14 Abs. 3, 2.Satz lautet:

"Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer unabhängig vom Geschlecht, mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer Wirtschafts- und Haushaltsgemeinschaft gelebt hat;"

Begründung

Der Oberste Gerichtshof hat in einem kürzlich öffentlich bekanntgewordenen Erkenntnis vom 5.12.1996 (Zl. 6 Ob 2325/96x) festgestellt, daß das Eintrittsrecht gemäß § 14 Abs. 3 Mietrechtsgesetz nicht für den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten eines verstorbenen Hauptmieters gelte. Anlaß war ein Fall, wie er heute leider alltäglich geworden ist: Ein homosexuelles Paar bewohnte mehrere Jahre gemeinsam eine Wohnung, nur einer der Partner war Hauptmieter, er starb an AIDS, der Vermieter kündigte den Lebensgefährten.

Während Bezirks- und Landesgericht das Schutzbedürfnis des gekündigten Lebensgefährten im Sinne des Mietrechtes anerkannten, weil sie - nach Ansicht der Liberalen richtigerweise - das Geschlecht des Betroffenen nicht für entscheidungsrelevant hielten, qualifizierte der OGH die Kündigung für gerechtfertigt.

Als Begründung führte der OGH an, daß er keinen Hinweis fände, daß der Gesetzgeber homosexuelle Partnerschaften heterosexuellen gleichstellen wolle.

Demgegenüber vertreten die unterzeichneten Abgeordneten die Auffassung, daß die Gerichte Gesetzesbestimmungen im Sinne der Grundrechte, im vorliegenden Fall des Gleichheitsgrundsatzes, auszulegen haben, um damit auch durch die Rechtsprechung den verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Aufgrund des in Rede stehenden OGH-Erkenntnisses ist jedoch gesetzgeberischer Handlungsbedarf entstanden. Ziel der Bestimmung des § 14 ist der Schutz eines nach dem Tod des Partners in der Wohnung verbliebenen Gefährten. Es kann weder

sachgerecht noch sonst begründbar sein, das Schutzbedürfnis je nach Geschlecht unterschiedlich zu behandeln, da das Kriterium einzig die gemeinsame Lebensführung und die daraus erfließenden Konsequenzen sind.
Die Formulierung soll die legistische Klarstellung bringen.
Formell wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.